

JUGENDORDNUNG



UNTERJETTINGEN



Jugendordnung

des

Musikverein Unterjettingen e.V.

§1) Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Musikvereins Unterjettingen e.V. setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und den von ihnen gewählten Vertretern.

§2) Ziele der Jugendarbeit

- Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
- Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung
- Förderung des sozialen Verhaltens
- Anregung zu gesellschaftlichem Engagement

§3) Aufgaben der Jugendarbeit

I. Die fachliche Arbeit

- Förderung der Ausbildung der Jungmusiker
- Durchführung und Mitgestaltung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
- Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen
- Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
- Unterstützung der musikalisch-fachlichen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege des eigenen Nachwuchses

II. Die überfachliche Arbeit

Planung, Organisation und Durchführung von:

- Veranstaltungen zur sozialen, kulturellen und politischen Bildung
- Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gruppenleiter (im Freizeitbereich, im überfachlich-pädagogischen Bereich)
- Nationale und internationale Begegnungsmaßnahmen
- Ausflüge und Freizeiten

III. Vereinsoffene Jugendarbeit

Sie wird angestrebt durch:

- Öffnung des Vereins für Nichtmitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Vereinen, auch aus anderen Bereichen
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Infostände, Presse, Gemeindeblatt etc.)

§4) Wahlrecht

Alle Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das uneingeschränkte Recht, ihre Vertreter zu wählen.

Das Recht, gewählt zu werden, kann erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahrgenommen werden.

Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§5) Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendvorstand

§6) Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung und besteht aus allen Mitgliedern i.S.d. §1.

I. Aufgaben sind:

- Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters, des Jugendschriftführers und des Jugendkassiers
- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- Beratung über den Jugendetat
- Änderung der Jugendordnung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Jugendvollversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jettingen durch den Jugendvorstand einzuberufen.

Außerordentliche Jugendvollversammlungen haben stattzufinden, wenn der Jugendvorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine außerordentliche Jugendvollversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

§7) Der Jugendvorstand

I. Der Jugendvorstand besteht aus:

1. dem Jugendleiter
2. dem Stellvertreter des Jugendleiters
3. dem Jugendkassier
4. dem Jugendschriftführer
5. einem Beisitzer pro 10 Mitglieder, jedoch nicht mehr als 8 Beisitzer
6. dem Jugendsprecher
7. einem Vertreter des Vorstandes des Vereins

II. Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendabteilung
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben
- (z.B. Organisation von Veranstaltungen)

Bei andauernder Verhinderung eines Jugendvorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Jugendvorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Jugendvollversammlung; die Aufgaben können auch auf ein einzelnes Jugendvorstandsmitglied delegiert werden, dessen Einverständnis zur Übernahme jedoch vorausgesetzt wird.

Alle Mitglieder des Jugendvorstandes haben gleiches Stimmrecht bei den Jugendvorstandssitzungen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

§8) Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter werden in der Jugendvollversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Im Verhinderungsfall übernimmt dessen Geschäfte der stellvertretende Jugendleiter.

§9) Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Jugendvorstand. Er wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

Der Jugendsprecher muss aktives Mitglied in der Jugendkapelle sein.

§10) Jugendkassier

Der Jugendkassier verwaltet die ihm zur Jugendarbeit überlassenen Mittel.

§11) Jugendschriftführer

Der Jugendschriftführer hat über die Sitzungen der Organe der Jugend eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Beratung sowie sämtliche Beschlüsse beinhalten muss.

Die Niederschrift ist vom Jugendleiter und vom Jugendschriftführer zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Sitzung zu verlesen.

Weiterhin soll er den Jugendleiter bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, in dem er Berichte oder Bildmaterial Medienvertretern zukommen lässt, welche geeignet sind, das Ansehen der Jugend nach außen hin zu fördern.

§12) Eigenständigkeit

Die Jugend verwaltet sich selbständig; sie verfügt über die vom Vorstand zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Sie arbeitet mit dem Vorstand zusammen, insbesondere informiert sie ihn über Aktivitäten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und die aktuelle finanzielle Situation.

§13) Finanzielle Mittel

Der Jugendabteilung sind ausreichend finanzielle Mittel für die in der Jugendordnung genannten Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe der Mittel entscheidet der Vorstand.

§14) Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine weiteren Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§15) Anerkennung der Jugendordnung

Die Jugendordnung kann in ihrem Wortlaut dem Aushang im Probelokal des Vereins eingesehen werden. Auf Wunsch wird sie jedem Mitglied ausgehändigt.

Vorstehende Jugendordnung wurde in der Jugendausschusssitzung am 19.01.2001 besprochen und einstimmig anerkannt.

Der Jugendvorstand

Vorstehende Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 20.01.2001 besprochen und einstimmig anerkannt.

Die Jugendvollversammlung

Vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.01.2001 besprochen und entgegengenommen.

Musikverein
Unterjettingen e. V.
Hauptstraße 9
71131 Jettingen

Geschäftskonto:
Volksbank
Herrenberg-Rottenburg
(603 913 10) 53 614 003

Spendenkonto:
Volksbank
Herrenberg-Rottenburg
(603 913 10) 53 614 020

USt-Nummer:
56 00 20 24 22

www.mv-unterjettingen.de
info@mv-unterjettingen.de